

AL1-6030.7-1.2-Bö

Nicht amtliche konsolidierte Fassung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MUK/FHAN-20102)

Vom 22. Juni 2010

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2013
Die 1. Änderungssatzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

¹Der Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende grundlegende Ausbildung im Medienbereich mit der Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. ²Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich an der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel des Medienbereichs aus. ³Ziel des Studiums ist es, Medienschaffende mit breitgefächertem fachlicher, sowie praxisnaher Qualifikation und mit der Fähigkeit bzw. Bereitschaft zur weiteren Spezialisierung entsprechend dem technologischen Fortschritt des Arbeitsfeldes auszubilden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das Studium gliedert sich in folgende Phasen:

- Grundlagenvermittlung in den ersten und zweiten Semestern,
- Orientierungsphase mit der Möglichkeit eines Auslandssemesters im dritten Semester,
- Betriebliche Praxis im vierten Semester,
- Spezialisierung in den fünften und sechsten Semestern,
- Abschluss im siebten Semester.

(2) ¹Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM),
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM),
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A),
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPM F),
- Studienschwerpunktmodule (StSM),
- Praktisches Studiensemester (prS),
- Bachelorarbeit (BAR).

²Die Fachspezifischen Pflichtmodule der Grundlagenvermittlung sowie die Fachspezifischen Wahlpflichtmodule der Orientierungsphase sind gemäß Anlage 1 bzw. Studienplan folgenden sechs fachlichen Säulen zugeordnet:

- Technik,
- Informatik,
- Inhalte,
- Gestaltung,
- Grafik,
- Film und Ton.

(3) ¹In der Orientierungsphase sind Fachspezifischen Wahlpflichtmodule im Gesamtvolumen von 20 ECTS-Punkten zu wählen, wobei Module aus mindestens drei Säulen nach Satz 2 belegt werden

müssen. ²Aus dem Angebot der Studienschwerpunkte sind zwei Schwerpunkte zu wählen; jeder Schwerpunkt besteht aus Pflicht-Studienschwerpunktmodule (StSM P) und Wahlpflicht-Studienschwerpunktmodule (StSM W) im Gesamtumfang von jeweils 20 ECTS-Punkten.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Studienschwerpunktmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen; ebenso kann der Fakultätsrat über das Angebot der Studienschwerpunkte beschließen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
2. den Katalog der Studienschwerpunktmodule,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Kursen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Studienschwerpunktmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von fachspezifischen Pflichtmodulen oder fachspezifischen Wahlpflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 55 ECTS-Punkten voraus.

(2) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von 90 ECTS-Punkten voraus.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden.

§ 7

Fristen, Exmatrikulation

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte aus den fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 30 ECTS-Punkte am Ende des zweiten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erbracht werden. ²Hat ein Studierender weniger als 60 ECTS-Punkte am Ende des vierten Semesters erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) ¹Wird unter Würdigung der Gesamtumstände im Studienberatungsgespräch nach Abs. 1 und Abs. 2 festgestellt, dass Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, ist der Studierende unverzüglich zu exmatrikulieren. ²Die Entscheidung hierfür trifft die Prüfungskommission.

(4) Hat ein Studierender am Ende des fünften Fachsemesters weniger als 70 ECTS-Punkte erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in Anlage 1 festgelegten ECTS Punktzahl der Module der beiden gewählten Studienschwerpunkte und der Bachelorarbeit.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation zum Wintersemester 2010/11 ihr Studium aufnehmen.

d

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 22. Juni 2010.

Ansbach, den 22. Juni 2010

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juni 2010.

Nicht amtliche konsolidierte Fassung

Anhang 2: Der Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation im Überblick



Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Fachspezifische Pflichtmodule

Grundlagenvermittlung Technik

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Informationstechnik	5	SU / Ü	4 / 2	schrLN	90
	Video- und Audiotechnik	5	SU / Ü	4 / 2	schrLN	90

Grundlagenvermittlung Informatik

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Medieninformatik **	5	SU / Ü	2 / 2	schrLN	90
	Programmierung	5	SU / Ü	4 / 2	StA	-

Grundlagenvermittlung Inhalte

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Journalismus I (Print, Online)	5	SU / Ü	2 / 2	StA	-
	Journalismus II (TV, Video)	5	SU / Ü	2 / 2	StA	-

Grundlagenvermittlung Gestaltung

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Gestaltung Bild	5	SU / Ü	2 / 2	StA	-
	Gestaltung Ton	5	SU / Ü	2 / 2	StA	-

Grundlagenvermittlung Grafik

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	3D Design	5	SU / Ü	2 / 2	StA	-
	Grafikdesign	5	SU / Ü	2 / 2	StA	-

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Grundlagenvermittlung Film + Ton

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Videoediting	5	SU / Ü	2 / 2	schrLN	90
	Aufnahme Bild / Ton	5	SU / Ü	2 / 2	schrLN	90

Vertiefung und Verbreiterung

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Medienrecht	5	SU	4	schrLN	90
	Medienmarketing	5	SU	4	schrLN	90
	Wirtschaftliche Aspekte	5	SU	4	schrLN	90

Allgemeine Pflichtmodule

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Sprache	5	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Fachspezifische Wahlpflichtmodule

Es müssen Module aus mindestens drei verschiedenen Säulen der Grundlagenvermittlung im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgelegt werden.

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	siehe Studienplan	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

**Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Praktisches Studiensemester**

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Betriebliche Praxis	28			***	
	Praxisseminar	2	Seminar	2	Ref / Präs ***	-

Allgemeine Wahlpflichtmodule

Studierende wählen Allgemeine Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten aus.

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen *	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Allgemeine Wahlpflichtmodule	insges. 25	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Bachelorarbeit

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Bachelorarbeit	12			Bachelorarbeit	
	Bachelorseminar	3	Seminar	3	***	

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Studienschwerpunkte

Studierende wählen zwei Studienschwerpunkte aus.

Studienschwerpunkt Mediendesign

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule Mediendesign	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Studienschwerpunkt Journalismus

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule Journalismus	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Studienschwerpunkt Medientechnik

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule Medientechnik	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Studienschwerpunkt Medieninformatik

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule Medieninformatik	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Studienschwerpunkt 3D Graphics

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule 3D Graphics	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelor-Studiengang Multimedia und Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Studienschwerpunkt Audio

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule Audio	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

Studienschwerpunkt Film

Modulnr.	Module	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltung		Prüfungsleistungen	
			Art	SWS	Art	Dauer
	Studienschwerpunktmodule Film	insges. 20	siehe Studienplan		siehe Studienplan	

* Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

** Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

*** Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

Abkürzungen

SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
StA	Studienarbeit
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
Ref	Referat
Präs	Präsentation